

Verordnung über den Bevölkerungsschutz der Stadt Willisau

(Stand: 1. September 2024)



in Kraft ab 01.09.2024

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 29. Mai 2024
Nr. 1801

Inhalt

I. Präambel	3
<hr/>	
II. Allgemeine Bestimmungen	3
<hr/>	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
<hr/>	
III. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen	3
<hr/>	
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Aufgaben des Bevölkerungsschutzes	4
Art. 5 Aufgaben des Chefs/der Chefin Bevölkerungsschutz	4
Art. 6 Kompetenzen des Bevölkerungsschutzes	4
<hr/>	
IV. Aufgebot, Ausbildung und Arbeitsgrundlagen	4
<hr/>	
Art. 7 Aufgebot und Führungsstandort des Bevölkerungsschutzes	4
Art. 8 Ausbildung	4
Art. 9 Einsatzdokumentation	5
<hr/>	
V. Entschädigung und Versicherung	5
<hr/>	
Art. 10 Kostenregelung	5
Art. 11 Versicherung	5
<hr/>	
VI. Schlussbestimmungen	5
<hr/>	
Art. 12 Inkrafttreten	5
<hr/>	
VII. Änderungstabelle	6
<hr/>	

I. Präambel

Der Stadtrat Willisau erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG) des Kantons Luzern (SRL 370) vom 19. Juni 2007, § 34 der Gemeindeordnung vom 27. November 2023 sowie Art. 14 der Organisationsverordnung vom 4. August 2022 die nachstehende Verordnung:

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Bevölkerungsschutzes der Stadt Willisau.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage liegt beim Stadtrat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Der Bevölkerungsschutz ist dem Stadtrat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen.

³ Der Bevölkerungsschutz wird von der Chefin bzw. vom Chef Bevölkerungsschutz geführt, welche bzw. welcher dem zuständigen Stadratsmitglied untersteht.

III. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Organisation

¹ Folgende Funktionen gehören dem Kernstab Bevölkerungsschutz an:

- a. Stadratsmitglied im Bereich Sicherheit
- b. Stv. Stadratsmitglied im Bereich Sicherheit
- c. Chefin bzw. Chef Bevölkerungsschutz
- d. Stv. Chefin bzw. Chef Bevölkerungsschutz
- e. Feuerwehrkommando
- f. Adjutantur

Im Einsatz können die Führungsunterstützung bzw. weitere Organisationen, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit hinzugezogen werden.

² Die Aufbauorganisation des Bevölkerungsschutzes erlässt der Stadtrat im Organigramm gemäss Anhang.

³ Das Stadratsmitglied im Bereich Sicherheit ist die Vertretung des Stadtrates und stellt die Verbindung zur politischen Führung sicher. Das Stadratsmitglied trägt für die Arbeit des Bevölkerungsschutzes die politische Verantwortung.

⁴ Der Kernstab Bevölkerungsschutz wird vom Stadtrat gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Stadtrates.

Art. 4 Aufgaben des Bevölkerungsschutzes

¹ Der Bevölkerungsschutz bereitet sich auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vor und beschafft die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat.

² Er koordiniert die Katastrophen- und Nothilfe und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.

Art. 5 Aufgaben der Chefin bzw. des Chefs Bevölkerungsschutz

¹ Ständige Pflichten:

- a. Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des Bevölkerungsschutzes
- b. Beratung des Stadtrates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- c. Planung und Durchführung von jährlichen Übungen mit entsprechender Budgetierung im Vorjahr
- d. Teilnahme an den Ausbildungskursen des Kantonalen Führungsstabs Luzern (KFS LU)
- e. Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen

² Pflichten bei einem Aufgebot des Bevölkerungsschutzes:

- a. Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des Bevölkerungsschutzes
- b. Führung des Bevölkerungsschutzes
- c. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat
- d. Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen

Art. 6 Kompetenzen des Bevölkerungsschutzes

¹ Der Bevölkerungsschutz verfügt im Einsatz über folgende Kompetenzen:

- a. Einsetzen der ordentlichen Mittel der Stadt Willisau
- b. Einsetzen der in der Stadt Willisau dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe)
- c. Beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU)
- d. Einsetzen der vom Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU) zugewiesenen Mittel
- e. Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung
- h. Finanzkompetenz
 - i. erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr;
 - ii. bis max. Fr. 10'000.00 für weitere Massnahmen;
 - iii. zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Stadtrat zu bewilligen.

IV. Aufgebot, Ausbildung und Arbeitsgrundlagen

Art. 7 Aufgebot und Führungsstandort des Bevölkerungsschutzes

¹ Das Aufgebot weiterer im Bevölkerungsschutz benötigter Mitglieder erfolgt durch die Chefin bzw. den Chef Bevölkerungsschutz.

² Der primäre Führungsstandort des Bevölkerungsschutzes ist das Stadtratssitzungszimmer im 3. OG, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau. Der Ausweichstandort ist in der Einsatzdokumentation festgelegt. Bei besonderer Gefährdung wird der Führungsstandort in die Zivilschutzanlage OrtsKP, Schlossfeldstrasse 12, 6130 Willisau verlegt.

Art. 8 Ausbildung

¹ Die Ausbildung des Bevölkerungsschutzes erfolgt in Absprache mit dem Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU).

Art. 9 Einsatzdokumentation

¹ Die Einsatzdokumentation enthält mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab Bevölkerungsschutz
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen
- e. Mitteltabelle / Bezugsliste
- f. Einsatzkonzepte (soweit nicht an anderer Stelle schon vorhanden)
- g. Hinweise und Standorte der Führungsräume
- h. Pflichtenhefter je Funktion

V. Entschädigung und Versicherung

Art. 10 Kostenregelung

¹ Der Aufwand für die Vorbereitungen und die regelmässigen Rapporte des Bevölkerungsschutzes werden gemäss der Entschädigungs-Verordnung der Stadt Willisau (Nr. 019) abgegolten.

Art. 11 Versicherung

¹ Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom Bevölkerungsschutz eingesetzte freiwillige Helferinnen und Helfer), schliesst die Stadt Willisau eine entsprechende Versicherung ab.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Willisau, 29. Mai 2024

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber

Anhang: Organigramm

VII. Änderungstabelle

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
-------------------------	----------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------	-------------------------------

Organigramm Bevölkerungsschutz Stadt Willisau

